

SATZUNG

der Samtgemeinde Spelle über die Entschädigung der Samtgemeinderatsmitglieder und der nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Schiedspersonen und der Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Spelle in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit der Samtgemeinderatsmitglieder und der nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder für die Samtgemeinde Spelle wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausschlag und den Pauschalstundensatz besteht - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die/der Empfänger*in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausschlags und dem Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz aller Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahr- und Reisekosten nach § 4 dieser Satzung.
- (3) Führt die/der Empfänger*in einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter*in 75 % der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Ihre/Seine Aufwandsentschädigung darf dann insgesamt nicht höher sein als die der/des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

- (1) Die Samtgemeinderatsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 42,00 € monatlich zuzüglich einer Pauschale für die Nutzung des Ratsinformationssystems von 20,00 € monatlich (so genannte Technikpauschale). Die Technikpauschale erhalten die das System tatsächlich in Anspruch nehmenden Ratsmitglieder.

Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung gewährt. Für Samtgemeinderatsmitglieder, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder unter 14 Jahren) entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 35,00 €.

- (2) Die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung. Für nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder von Ausschüssen, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder unter 14 Jahren) entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 35,00 €.

- (3) Nimmt ein/e nach dieser Satzung Sitzungsgeldberechtigte*r am gleichen Tage an zwei aufeinander folgenden Sitzungen teil, wird nur für die Teilnahme an einer Sitzung Sitzungsgeld gezahlt. Dauert eine Sitzung oder zwei aufeinander folgende Sitzungen länger als 4 Zeitstunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Bei Fraktions-/Gruppensitzungen wird das Sitzungsgeld für maximal acht Fraktions-/Gruppensitzungen pro Jahr ausgezahlt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Stellv. Samtgemeindebürgermeister*innen, die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden, die Mitglieder des Samtgemeindeausschusses, die Ausschussvorsitzenden und der/dem Ratsvorsitzenden

- (1) Der*m 1. Stellv. Samtgemeindebürgermeister*in, der*m 2. Stellv. Samtgemeindebürgermeister*in, den Fraktions-/Gruppenvorsitzenden, den Samtgemeindeausschussmitgliedern, den Ausschussvorsitzenden und dem/der Ratsvorsitzenden wird neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 2 dieser Satzung zustehen, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt:

a) für den/die 1. Stellv. Bürgermeister*in	180,00 €
b) für den/die 2. Stellv. Bürgermeister*in	120,00 €
c) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	60,00 €
und pro Fraktions-/Gruppenmitglied zusätzlich	4,00 €
Die untergeordneten Gruppen-/Fraktionsvorsitzenden einer gebildeten Gruppe haben ebenfalls Anspruch auf die zusätzliche Aufwandsentschädigung.	
d) für die Mitglieder d. Samtgemeindeausschusses	80,00 €
e) für die Ausschussvorsitzenden	60,00 €
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt:

a) für den/die Ratsvorsitzende*n	60,00 €
----------------------------------	---------
- (4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Fahrkosten, Reisekosten

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen werden die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstandenen Fahrkosten erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Personenkraftwagens werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
- (2) Für Fahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes, die in Ausübung ehrenamtlicher Verrichtung erforderlich werden, erhalten die Samtgemeinderatsmitglieder und die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder ebenfalls eine Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

- (3) Die/Der Erste und Zweite Stellvertretende Samtgemeindebürgermeister*in sowie die/der Ratsvorsitzende erhalten für die Wahrnehmung dieser Aufgaben und insbesondere für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Spelle eine monatliche Pauschale von 30,00 €.

§ 5 **Ersatz für Verdienstaussfall, Pauschalstundensatz**

- (1) Die Samtgemeinderatsmitglieder und die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten Ersatz ihres Verdienstaussfalls. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird für jede angefangene Stunde der ausgefallenen regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde ersetzt.
- (3) Selbstständig Tätigen wird der entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde ersetzt.
- (4) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ein Pauschalstundensatz in Höhe von 30,00 € gewährt, je Tag höchstens 180,00 €.
- (5) Ratsmitglieder,
1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
2. die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 oder 3 geltend machen können und
3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 30,00 € pro Stunde, je Tag höchstens 180,00 €.
Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag gewährt.
- (6) Die Entschädigung gemäß § 5 wird nur von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr gewährt.
- (7) Ersatz für Verdienstaussfall wird gewährt für Sitzungen, Besprechungen oder Tagungen, zu denen die/der Samtgemeindebürgermeister*in eingeladen hat.
- (8) Der/Dem 1. Stellv. Samtgemeindebürgermeister*in sowie der/dem 2. Stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister*in werden auf Antrag zusätzlich zu den Verdienstaussfallzeiten gemäß Absatz 6 Satz 1 montags bis freitags zwischen 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie sonnabends zwischen 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr Verdienstaussfall für Termine im Rahmen der Tätigkeit als 1. Stellvertretende/r Samtgemeindebürgermeister*in und 2. Stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister*in gewährt. Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen gelten diese ausgeweiteten Verdienstaussfallzeiten nicht. Hierfür wird weiterhin Verdienstaussfall von Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr gewährt.
- (9) Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (10) Anträge auf Erstattung sind unverzüglich zu stellen, maximal für sechs Monate rückwirkend.

§ 6 **Fraktionen**

Den Fraktionen/Gruppen wird eine Zuwendung zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung in Form einer jährlichen Pauschale in Höhe von 10,00 € je Mitglied gewährt; die Mindestsumme pro Fraktion/Gruppe beträgt 50,00 € im Jahr. Die Auszahlung erfolgt in kompletter Höhe auch an die nach der Kommunalwahl nochmals gebildeten Fraktionen/Gruppen.

Die zweckentsprechende Verwendung dieser Pauschalen ist durch einen Verwendungsnachweis zum Jahresende zu belegen.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich der Fahrkosten innerhalb der Samtgemeinde und der Verdienstausschlag und der Pauschalstundensatz abgegolten.
- (3) Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung für Fahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes gilt gleiches wie in § 4 Abs. 2.

§ 8 Schiedspersonen

- (1) Die ehrenamtlich tätige Schiedsperson erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €. Hierin enthalten sind auch die Kosten für die Gestellung des häuslichen Dienstzimmers.
- (2) Die stellvertretende, ebenfalls ehrenamtlich tätige Schiedsperson erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Hierin enthalten sind auch die Kosten für die Gestellung des häuslichen Dienstzimmers.
- (3) Mit den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 sind sämtliche Auslagen, einschließlich der Fahrtkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes, etwaiger Verdienstausschlags und der Pauschalstundensatz für eine ausschließlich Haushaltsführung abgegolten.

§ 9 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger*innen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Spelle über die Entschädigung der Samtgemeinderatsmitglieder und der nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Frauenbeauftragten vom 14.03.2013 außer Kraft.

Spelle, 08.12.2022

SAMTGEMEINDE SPELLE

Maria Lindemann
Samtgemeindebürgermeisterin